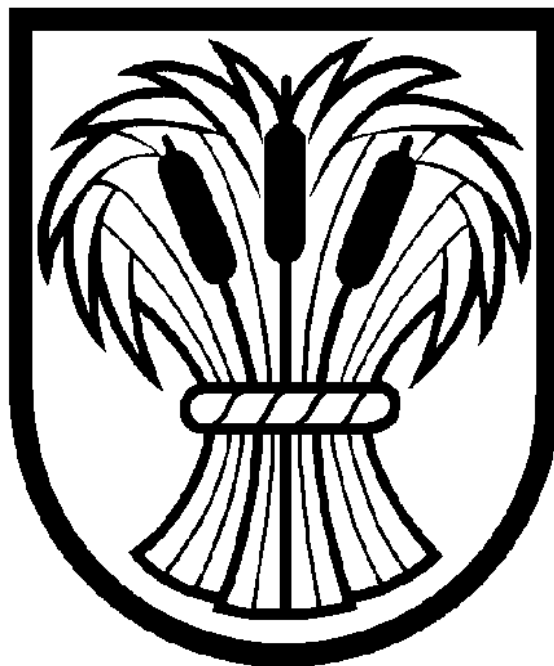


Einwohnergemeinde Worben



Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich der Feuerwehr

Juni 2011

INHALTSVERZEICHNIS

I. ORGANISATION

Grundsatz	Art. 1	3
Anschlussvertrag	Art. 1	3
Anwendbares Recht	Art. 2	3
Verantwortlichkeit	Art. 3	4
Strafrecht	Art. 4	4
Rechtspflege	Art. 5	4

II. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten	Art. 6	4
---------------	--------	---

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Übertragungsreglement Feuerwehr

Die Einwohnergemeinde Worben erlässt das folgende Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich der Feuerwehr gestützt auf

- Art. 69 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Worben vom Jahr 2009
- Art. 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998

Das Übertragungsreglement Feuerwehr beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. ORGANISATION

Grundsatz	Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Worben überträgt, unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen, die gemäss übergeordneter Gesetzgebung obliegenden Aufgaben im Bereich der Feuerwehr der Einwohnergemeinde Lyss.
Anschlussvertrag	² Der Gemeinderat Worben regelt die Einzelheiten der Übertragung durch einen Anschlussvertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Lyss. ³ Die Einwohnergemeinde Worben bezieht, gestützt auf die Bestimmungen der Gemeinde Lyss, die Ersatzabgaben auf ihrem Gemeindegebiet. Die bezogenen Ersatzabgaben werden anschliessend an die Einwohnergemeinde Lyss weitergeleitet.
Anwendbares Recht	Art. 2 Im Bereich der Feuerwehr unterstellt sich die Einwohnergemeinde Worben dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Lyss.

Verantwortlichkeit	Art. 3 Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Lyss und nach dem kantonalen Recht. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Lyss auch für die Einwohnergemeinde Worben die entsprechenden Verfügungen.
Strafrecht	Art. 4 Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Lyss im Bereich der Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Worben. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Lyss auch für die Einwohnergemeinde Worben die entsprechenden Verfügungen.
Rechtspflege	Art. 5 Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Lyss sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Lyss auch für die Einwohnergemeinde Worben die entsprechenden Verfügungen.

II. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten	Art. 6 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Feuerwehrreglement vom Jahre 2010, auf.
---------------	--

Die Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2011 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDERAT WORBEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Hans Sigrist sig. Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin Tamara Hug hat dieses Reglement vom 29. April 2011 bis 9. Juni 2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Aarberg vom 29. April 2011 (Nr. 16) und 6. Mai 2011 (Nr. 17) bekannt.

Worben, 10. Juni 2011

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Tamara Hug